



Eil-InfoBrief

September 2014

Hast du es eilig, so mache einen Umweg.

Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Geschäftsfreunde,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie außer der Reihe über ganz wichtige Entwicklungen im Steuerrecht informieren. Gegebenenfalls ist zu überlegen, ob Sie Ihren Betrieb kurzfristig auf Erben übertragen. Daneben müssen für bestimmte Metallhandelserzeugnisse ab dem 1. Oktober geänderte Rechnungen gestellt werden. Da diesbezüglich auch die Betriebsabläufe angepasst werden müssen, ist Eile geboten.

Wie immer stehen wir Ihnen für Ihre Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ihr Team von der HKPG

Dringlichkeitsinfo an Mandanten

1. Bundesverfassungsgericht zur Erbschaftsteuer

Aus öffentlichen Vorträgen von Richtern des betroffenen Senates werden mittlerweile Tendenzen hinsichtlich des ausstehenden Urteiles des Bundesverfassungsgerichtes zur Erbschaftsteuer bekannt. Wir hatten schon häufiger darauf hingewiesen, dass die erheblichen Bewertungsunterschiede insbesondere zwischen Betriebsvermögen und anderen Vermögensteilen Gegenstand einer Vorlage des Bundesfinanzhofes sind. Allgemein wird erwartet, dass sich in jedem Fall die Rechtslage mit dem Urteil erheblich verschlechtern wird. Der 100 %-ige Verschonungsabschlag mit dem eine Übertragung von Betriebsvermögen vollständig steuerfrei bleiben kann, wird voraussichtlich mindestens um die Hälfte gekürzt. Es verdichten sich auch die Hinweise, dass mit Beschlussfassung das aktuelle Erbschaftsteuerrecht mit dem Urteilsspruch für ungültig erklärt wird. Damit wären alle Übertragungen, die hiernach vorgenommen werden, nicht mehr durch die bestehende Rechtslage geschützt. Der Urteilsspruch der Richter wird zum Jahresende erwartet. Sollten Sie also Ihren Betrieb übertragen wollen, so müssen wir dringend anraten, dies so schnell wie möglich zu tun. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, die Erträge durch eine Nießbrauchregelung zurückzubehalten. Sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie eine individuelle Gestaltung wünschen.

2. Umkehr Steuerschuldnerschaft

Seit einiger Zeit hat man sich daran gewöhnt, dass bei Bauleistungen und grenzüberschreitenden Beratungsleistungen die Steuerschuld auf den Rechnungsempfänger übergeht. Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, heißt dies, dass der leistende Unternehmer eine Rechnung ohne Mehrwertsteuer ausstellt und einen diesbezüglichen Hinweis auf der Rechnung vermerkt. Dieses Verfahren wird nunmehr ab dem 1. Oktober 2014 auf die Lieferung bestimmter Produkte übertragen. Die entsprechende Liste haben wir angefügt. Betroffene Unternehmer müssen nun-



mehr auch für solche Lieferungen im Inland die diesbezüglichen Formvorschriften beachten. Tun sie dies nicht, so kann dies höchst unangenehme Folgen haben. Der Warenempfänger hat für die zu Unrecht gezahlte Umsatzsteuer keinen Vorsteuererstattungsanspruch. Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, müssen kurzfristig die Betriebsabläufe angepasst werden. Wir empfehlen im Zweifel für Lieferungen die unterschiedlich Leistungen betreffen, die unterschiedlich umsatzsteuerlich behandelt werden müssen, in 2 Rechnungen aufzuteilen. Der VDM (Verband Deutscher Metallhändler e.V.) hat das Bundesfinanzministerium ersucht, eine Übergangsfrist zumindest bis zum 31.12.2014 zu gewähren. Nach der Meinung des Verbandes sind viele Unternehmer nicht in der Lage, diese Vorkehrungen derart kurzfristig vorzunehmen. Eine Antwort des Ministeriums hierzu steht offensichtlich leider noch aus.

Die Finanzverwaltung hat im Nachgang eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2015 eingeräumt.

Liste der Gegenstände, für deren Lieferung der Empfänger die Steuer schuldet

1. Selen
2. Silber, in Rohform, als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug
3. Gold, in Rohform, als Halbzeug oder Pulver, zu nicht monetären Zwecken; Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
4. Platin, in Rohform, als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug
5. Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen; Eisen oder Stahl; Eisen und Stahlerzeugnisse
6. Nichtraffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupfervorlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer; Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupfer; Draht aus Kupfer; Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm; Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (...), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger
7. Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter aus Nickel; Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel; Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel
8. Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium; Stangen (Stäbe) und Profile aus Aluminium; Draht aus Aluminium; Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm; Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger
9. Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei; Bleche, Bänder und Folien, aus Zink
10. Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zink; Bleche, Bänder und Folien, aus Zink
11. Zinn in Rohform; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zinn; Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm
12. Andere unedle Metalle (einschließlich Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien), ausgenommen andere Waren daraus und Abfälle und Schrott
13. Cermets, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott